

## Arbeitnehmer in die Gläubigerausschüsse!?

Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG, BGBl I 2011, 2582) tritt am 1. 3. 2012 in Kraft. Der Gesetzgeber überlässt künftig nicht nur in großen Verfahren den Gläubigern die maßgeblichen Weichenstellungen. Für Arbeitnehmer wird es daher noch wichtiger, aber auf Grund einer Gesetzesänderung auch einfacher, in den enorm aufgewerteten Gläubigerausschüssen präsent zu sein.

In § 67 II 2 InsO heißt es bislang, dem Gläubigerausschuss „soll ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören, wenn diese als Insolvenzgläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind.“ Der zuletzt genannte Halbsatz entfällt. Es wird dann Arbeitnehmervertreter in den Ausschüssen geben, unabhängig von (der Höhe der) Forderungen der Arbeitnehmerseite. Als einer von typischerweise vier oder fünf Personen kommt diesem Repräsentanten erhebliches Gewicht zu. Gläubigerausschüsse *müssen* in Verfahren, die eine gewisse Größenordnung erreichen (§ 22a InsO n.F. in Anlehnung an § 267 HGB), sie *sollen* unabhängig davon auf Antrag des Schuldners, des vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines Gläubigers, sie *können* auch im Übrigen eingesetzt werden. Bei Anträgen wird vorausgesetzt, dass Personen benannt werden, die als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in Betracht kommen und hiermit einverstanden sind.



Als vorläufige Gläubigerausschüsse werden die Gremien gleich nach Insolvenzantragstellung eingerichtet und entscheiden dann mit über die Person des Verwalters (§ 56a InsO n.F.) und die Anordnung der Eigenverwaltung (§ 270 III InsO n.F.). Einstimmigen Vorschlägen des Ausschusses kann sich das Gericht nur bei offensichtlicher Ungeeignetheit widersetzen. Die Schicksalsfragen des Verfahrens sind damit in die Hände weniger Ausschussmitglieder gegeben. Das gilt auch für die Frage, ob – im Zuge der Eigenverwaltung – dem bisherigen Management weiterhin eine Entscheidungskompetenz zukommt oder nicht.

Angesichts der Tragweite dieser Neuregelung verwundert es nicht, wenn die Kritik daran heftig ausfällt: „Es ist auch nicht zielführend, einen mit der Insolvenzabwicklung unbedarften Arbeitnehmer an der Verwalterauswahl teilhaben zu lassen. ... Dem Arbeitnehmer sind erfahrene und gute Verwalter nicht bekannt. ... Der Arbeitnehmer ist hier einfach überfordert und fehl am Platze“ (*Steinwachs, ZInsO 2011, 410 [411]*). Was für den einzelnen Arbeitnehmer oft zutreffen mag, gilt jedenfalls nicht mehr, wenn die Arbeitnehmerschaft organisiert und/oder professionell beraten wird. Ob es gefällt oder nicht: Arbeitnehmervertreter werden in Zukunft deutlich stärkeren Einfluss in Insolvenzverfahren haben. Die Geschäftsführung sollte das rechtzeitig im Blick haben.

*Rechtsanwalt Dr. Volker Römermann, Hamburg/Hannover*